

AUSBILDUNGSORDNUNG

YOGALEHRERIN BDY/EYU
YOGALEHRER BDY/EYU

Berufsverband der Yogalehrenden
in Deutschland e.V. **BDY.**

INHALT

Vorwort.....	3
Die BDY-Ausbildungsordnung.....	4
Ausbildung zur »Yogalehrerin BDY/EYU«, »Yogalehrer BDY/EYU«.....	4
1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung.....	4
2. BDY-Rahmenrichtlinien.....	4
3. Prüfungsordnung zur Erlangung des Titels »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU«.....	6
3.1. Zulassung zur Prüfung.....	6
3.2. BDY-Prüfung.....	6
3.2.1. Schriftliche Prüfungsarbeit.....	6
3.2.2. Lehrprobe.....	7
3.2.3. Prüfungsgespräch.....	7
3.3. Qualifikationserteilung und Wiederholung.....	7
3.4. Pflichten des BDY und der Ausbildungsschule.....	7
3.5. Widerruf bzw. Aberkennung des BDY-Titels »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU«.....	8
3.6. Der Prüfungsausschuss.....	8
3.6.1. Aufgabe und Rolle der schulexternen BDY-Prüferin/des schulexternen BDY-Prüfers.....	8
3.6.2. Beschlussfindung des Prüfungsausschusses.....	9
3.7. Begutachtung der schriftlichen Prüfungsarbeit.....	9
3.7.1. ErstgutachterIn.....	9
3.7.2. ZweitgutachterIn.....	9
3.7.3. Gesamtgutachten.....	9
3.8. Prüfungsarbeit.....	9
3.8.1. Gliederung der Arbeit.....	9
3.8.2. Eidesstattliche Erklärung zur AutorInnenschaft.....	10
4. DozentInnen-Qualifikationen.....	10

VORWORT

Der Beruf der Yogalehrerin bzw. des Yogalehrers hat in den vergangenen 50 Jahren zunehmend an gesellschaftlicher Bedeutung gewonnen. Immer mehr Menschen entscheiden sich für Yoga als einen ganzheitlichen Übungsweg.

Wissenschaftlich gilt es mittlerweile als gesichert, dass Yoga eine positive Wirkung auf den Menschen ausüben kann. Von den Krankenkassen wird Yoga als Möglichkeit der gesundheitlichen Prävention anerkannt. Auch Unternehmen implementieren verstärkt Yoga-Kurse für MitarbeiterInnen in ihr Gesundheitsprogramm.

Aufgrund dieser großen Akzeptanz und dem gesellschaftlich gestiegenen Qualitätsbewusstsein in Aus- und Weiterbildungen ist eine klare Konzeption und sorgfältige Durchführung der Yoga-Lehrausbildung unerlässlich. Yogalehrende mit einer fundierten und qualitativ hochwertigen Ausbildung stellen sicher, dass Yoga teilnehmergerecht weitergegeben wird.

Der Berufsverband der Yogalehrenden in Deutschland e. V. (BDY) setzt mit seiner Aus- und Weiterbildung von Yogalehrenden seit Jahrzehnten Maßstäbe für die Sicherung eines hohen Qualitätsniveaus.

Die vom BDY formulierten Standards geben den Yogalehrenden die Gewissheit einer fundierten Ausbildung auf hohem inhaltlichem und methodischem Niveau. Gleichzeitig gibt der Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« den Yoga-Ausübenden Orientierung und Sicherheit bei der Suche nach qualifizierten Yogalehrenden.

Göttingen, den 06. Mai 2015

Die Vorstandsvorsitzende



Angelika Beßler

DIE BDY-AUSBILDUNGSORDNUNG

AUSBILDUNG ZUR »YOGALEHRERIN BDY/EYU«, ZUM »YOGALEHRER BDY/EYU«

Die Ausbildung zur »Yogalehrerin BDY/EYU« und zum »Yogalehrer BDY/EYU« ist berufsbegleitend ausgerichtet und dauert mindestens vier Jahre. Grundlage der Ausbildung sind die BDY-Rahmenrichtlinien, die der BDY auf der Grundlage des Basisprogramms der Europäischen Yoga-Union (EYU) entwickelt hat, und die einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen.

Die BDY-Ausbildungsordnung umfasst die BDY-Prüfungsordnung, die Rahmenrichtlinien und die DozentenInnenqualifikationen. Da der BDY auch für die Vielfalt der Stile und Traditionen im Yoga steht, haben die Ausbildungsschulen unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte oder folgen einer bestimmten Yoga-Tradition. Dadurch variiert die Yoga-Lehrausbildung in ihren Schwerpunkten an den einzelnen Ausbildungsschulen.

Die Ausbildung erfolgt in festen Gruppen über einen Zeitraum von vier Jahren. Nach bestandener Abschlussprüfung wird den TeilnehmerInnen der Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« oder »Yogalehrer BDY/EYU« verliehen.

1. VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME AN DER AUSBILDUNG

Wer den Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« oder »Yogalehrer BDY/EYU« anstrebt, sollte folgende Voraussetzungen mitbringen:

- Ein Mindestalter von 25
- Mindestens 3 Jahre eigene Yoga-Praxis
- Abgeschlossene Schulausbildung
- Abgeschlossene Berufsausbildung/Studium
- Tiefer gehendes Interesse für die Inhalte des Yoga

2. BDY-RAHMENRICHTLINIEN

Die BDY-Rahmenrichtlinien beinhalten verpflichtende Mindestanforderungen hinsichtlich des Fächer-, Themen- und Stundenkanons. In den einzelnen Fächern können durch die jeweilige Schule zusätzliche Inhalte aufgenommen werden. Soweit die Ausbildungsschule die im Curriculum aufgeführten Unterrichtseinheiten um weitere Unterrichtseinheiten in den einzelnen Fächern ergänzt, muss dies im schuleigenen Curriculum kenntlich gemacht werden. Versäumte Unterrichtseinheiten muss der/die Auszubildende nachholen.

	UE	Std.
Yoga-Praxis	250	187,5
<ul style="list-style-type: none"> • Hatha-Yoga āsana, karaṇa/vinyāsa, prāṇāyāma, ,mudrā, traditionsspezifische Inhalte Entspannung und Körperwahrnehmung, 	200	150
<ul style="list-style-type: none"> • Meditation, Yoga-Meditation nach klassischen Texten, Einführung in verschiedene Meditationsformen 	50	37,5
Grundlagen aus Medizin und Psychologie	150	112,5
<ul style="list-style-type: none"> • Medizinische Grundlagen Bewegungssystem, Atmungssystem, Herz-Kreislauf-System, Nervensystem, Verdauungssystem und Endokrines System, Umgang mit gesundheitlichen Einschränkungen 	100	75
<ul style="list-style-type: none"> • Psychologie Yogalehrende als Gruppenleiter, Gesprächsführung für Yogalehrende, Kommunikation, Selbst- und Fremdwahrnehmung, Umgang mit Menschen mit psychischen Problemen 	50	37,5
Philosophie	170	127,5
<ul style="list-style-type: none"> • Geschichte, Philosophie und Quellentexte des Yoga Geschichte und Entwicklung des Yoga in Indien bis heute, Veden, Upaniṣad-, Vedānta- und Sāṃkhya-Philosophie, Yoga-Sutra des Patañjali, Bhagavad-Gīta, Tantrismus und Hatha-Yoga-Schriften, Yoga-Persönlichkeiten und Traditionen, Sanskrit-Grundlagen 	130	97,5
<ul style="list-style-type: none"> • Yoga in Bezug zum westlichen Welt- und Menschenbild Westliche Philosophie, Ethik in Beruf und Alltag, Religionen, Mystik 	40	30
Pädagogik,: Grundlagen Didaktik, Methodik	80	60
<ul style="list-style-type: none"> • Didaktik und Methodik des Yoga-Unterrichts, Planung und Analyse von Stunden und Kursen, teilnehmerorientiertes Unterrichten, Umgang mit Gruppen, Beobachtung und Korrektur, Stimme, Sprache 		
Berufskunde	20	15
<ul style="list-style-type: none"> • Berufsbild und Berufsfelder, Existenzgründung, Finanzplanung, Marketing 		
Wahlthemen	50	37,5
<ul style="list-style-type: none"> • Freie Wahlthemen aus den genannten Fächern und verwandten Themen 		
Unterrichtspraktikum¹	80	60
Eigene Vorstellstunden: 6 interne aktive Vorstellstunden, 2 externe aktive Vorstellstunden Teilnahme an von anderen gehaltenen Vorstellstunden		
Präsenz-Unterricht	800	600

TABELLE 1: DIE BDY-RAHMENRICHTLINIEN SIND FÜR ALLE BDY-AUSBILDUNGEN ZUR »YOGALEHRERIN BDY/EYU« UND ZUM »YOGALEHRER BDY/EYU« VERBINDLICH.

¹ Eine Vorstellstunde (VSS) dauert 45 Minuten. Im Anschluss wird sie unter Leitung eines Moderators bzw. einer Moderatorin in der Unterrichtsgruppe besprochen (1 VSS entspricht 2 UE). Das Unterrichtspraktikum besteht aus der Teilnahme an mindestens 32 besuchten VSS anderer Teilnehmer mit 32 Moderationen und 8 aktiv selbst gehaltenen VSS. Die 8 aktiv gehaltenen VSS bestehen aus 6 internen VSS und 2 externen VSS. Interne VSS: 6 VSS mit 6 Moderationen finden in der eigenen Ausbildungsschule statt. Externe VSS müssen außerhalb der eigenen Ausbildungsschule abgelegt werden. Sie können bei externen BDY-zertifizierten ModeratorenInnen oder an anderen Ausbildungsschulen abgelegt werden. Die beiden externen VSS müssen bei verschiedenen Moderatoren/Ausbildungsschulen stattfinden.

3. PRÜFUNGSORDNUNG ZUR ERLANGUNG DES TITELS »YOGALEHRERIN BDY/EYU« BZW. »YOGALEHRER BDY/EYU«

Für die Erlangung des Titels »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« ist es erforderlich, ordentliches Mitglied im BDY zu sein. Die Mitgliedschaft beginnt mit einem beitragsfreien Jahr mit Beginn des 2. Ausbildungsjahres. Im dritten und vierten Ausbildungsjahr beträgt der Beitrag 50% des regulären Mitgliederbeitrages. Den Auszubildenden stehen damit schon während der Ausbildung das Netzwerk und die Serviceleistungen des Verbandes zu Verfügung.

3.1. ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

Es gelten folgende Voraussetzungen für eine Zulassung zur Prüfung »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU«. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt über die zuständige Schulleitung.

Für die Zulassung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- Nachweis über die abgeschlossene Yoga-Lehrausbildung nach den Rahmenrichtlinien des BDY und der EYU in der jeweils gültigen Fassung bis zum Termin der mündlichen Prüfung
- Nachweis über die erforderlichen Vorstellstunden
- Nachweis über die ordentliche Mitgliedschaft im BDY

3.2. BDY-PRÜFUNG

Die BDY-Prüfung besteht aus drei Teilen

- Schriftliche Prüfungsarbeit
- Lehrprobe
- Prüfungsgespräch

3.2.1. SCHRIFTLICHE PRÜFUNGSARBEIT

Es ist eine schriftliche Prüfungsarbeit in Form einer Hausarbeit vorzulegen, deren Themenbereiche von der Ausbildungsschule vorgegeben oder vom zuständigen Vorstand des BDY oder in Rücksprache mit der Ausbildungsleitung von der zu prüfenden Person gewählt werden. Sie ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Bearbeitungszeit für die TeilnehmerInnen beträgt maximal sechs Monate. Die Bearbeitung der Themenbereiche kann neun Monate vor Beendigung der Ausbildung begonnen werden. Der letztmögliche Abgabetermin liegt neun Monate nach offiziellem Ausbildungsende.

Die schriftliche Arbeit gilt als bestanden, wenn die zu bearbeitenden Themenbereiche selbständig und ausreichend mit der nötigen Sachkompetenz sowie in guter sprachlicher Form dargestellt wurden.

Die Arbeit wird von mindestens zwei GutachterInnen, die die erforderlichen Qualifikationen aufweisen (vgl. 3.7.3) gelesen. Ein schriftliches Gesamtgutachten liegt zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung vor. Die PrüfungsteilnehmerInnen erhalten das Gesamtgutachten nach bestandener Prüfung. Der Prüfungsausschuss nimmt vor der Prüfung Einblick in die Prüfungsarbeiten und die Gutachten

3.2.2. LEHRPROBE

Die schriftliche Ausarbeitung der Lehrprobe muss spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung allen Mitgliedern der Prüfungskommission zugegangen sein. Die Ausarbeitung muss eine detaillierte Erläuterung von Ziel und Inhalten des Stundenablaufs beinhalten (ein āsana oder eine andere Yoga-Übungsform). Die Lehrprobe gilt als bestanden, wenn die Fähigkeit nachgewiesen werden konnte

- theoretisches Wissen sachkompetent, TeilnehmerInnen bezogen und situativ in der Unterrichtspraxis umzusetzen und als Lehrpersönlichkeit zu überzeugen,
- in einem klaren Stundenablauf Ziele und Inhalte des Yoga angemessen zu vermitteln und für die TeilnehmerInnen erfahrbar zu machen,
- einen angemessenen Kontakt zu den TeilnehmerInnen der Stunde aufzubauen, der der besonderen Rolle einer Yogalehrerin/eines Yogalehrers gerecht wird.

3.2.3. PRÜFUNGSGESPRÄCH

Das Prüfungsgespräch findet einzeln oder in einer Gruppe von zwei bis vier Prüflingen statt. Für jeden Prüfling werden jeweils 15 – 30 Minuten angesetzt. Inhalte und Gestaltung obliegen der Ausbildungsschule und werden den TeilnehmerInnen rechtzeitig bekannt gemacht. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob das Prüfungsgespräch bestanden wurde.

3.3. QUALIFIKATIONSERTEILUNG UND WIEDERHOLUNG

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle drei Prüfungsteile erfolgreich abgeschlossen wurden. Ist die schriftliche Prüfungsarbeit nicht ausreichend, wird der/die PrüfungsteilnehmerIn vor der Abschlussprüfung (Lehrprobe und Prüfungsgespräch) benachrichtigt.

Wurde ein Prüfungsteil nicht bestanden, so bestehen folgende Wiederholungsoptionen für die Prüfungsteilnehmerin bzw. den Prüfungsteilnehmer:

- Nachreichen der verbesserten schriftlichen Prüfungsarbeit
- Wiederholung der schriftlichen Prüfungsarbeit
- Wiederholung der Lehrprobe inklusive des Prüfungsgesprächs
- Erneute Anmeldung zur Gesamtprüfung

Die oben genannten drei letzten Optionen sind frühestens ein halbes Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung möglich. Die Prüfung muss spätestens nach drei Jahren abgeschlossen sein. Wird eine Prüfung wiederholt, fallen erneut entsprechende Prüfungsgebühren an.

3.4. PFLICHTEN DES BDY UND DER AUSBILDUNGSSCHULE

Über die Zulassung zur Prüfung und den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür sind die BDY-Formblätter (Prüfungsscheck) zu verwenden. Diese Niederschrift sendet die Ausbildungsschule dem BDY nach Prüfungsabschluss zu. Die Ausbildungsschule ist verpflichtet, sämtliche Prüfungsunterlagen 10 Jahre aufzubewahren.

Nach bestandener Prüfung überreicht der schulexterne BDY-Prüfer den Prüfungskandidaten ein vom BDY ausgestelltes Zeugnis mit dem Vermerk „Die Prüfung wurde nach den gültigen Rahmenrichtlinien des BDY unter Beteiligung einer Vertretung des BDY abgelegt“.

Das Zeugnis berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« unter der Maßgabe, auch in Zukunft den großen Traditionen der altindischen Weisheits- und Lebenslehre des Yoga – in einer für den abendländischen Menschen angemessenen Weise – verbunden zu bleiben und in diesem Sinne den Menschen allgemein und künftigen Yoga-SchülerInnen im Besonderen zu dienen.

Die Organisation der Prüfung vor Ort obliegt der Ausbildungsschule. Die Prüfungskosten, sind von den TeilnehmerInnen zu tragen.

3.5. WIDERRUF BZW. ABERKENNUNG DES BDY-TITELS »YOGALEHRERIN BDY/EYU« BZW. »YOGALEHRER BDY/EYU«

Der BDY kann die Aberkennung des Titels einleiten. Diese Regelung gilt für TitelinhaberInnen, die den BDY und/oder Mitglieder dieses Verbandes vorsätzlich und böswillig öffentlich herabsetzen, verunglimpfen, gegen wesentliche Grundsätze des BDY und seiner berufsethischen Richtlinien verstoßen oder nachweislich gegen die freiheitliche-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland handeln.

Dies gilt insbesondere bei einem hierauf gestützten Ausschluss aus dem BDY.

3.6. DER PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Prüfungsausschuss wird von der Ausbildungsschule einberufen. Den Vorsitz übernimmt die Schulleitung. In Abstimmung mit der Ausbildungsschule benennt der BDY die schulexterne BDY-Prüferin/den schulexternen BDY-Prüfer. Die PrüfungsbeisitzerInnen werden durch die Schulleitung aus dem schulinternen Ausbildungsteam benannt. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen

- Vorsitz des Prüfungsausschusses
- schulexterne BDY-Prüferin/schulexterner BDY-Prüfer
- PrüfungsbeisitzerIn

Für den Fall, dass die Schulleitung z. B. wegen Krankheit oder Auflösung der Schule den Prüfungsausschuss nicht einberufen kann, hat der Vorstand des BDY die Möglichkeit, einen Prüfungsausschuss bestehend aus mindestens zwei Personen für eine schulexterne BDY-Prüfung einzurichten. Den Vorsitz übernimmt der zuständige Vorstand oder eine Vertretung von der BDY-PrüferInnen-Liste. Das zweite Mitglied des Prüfungsausschusses wird durch den Vorsitz des Ausschusses von der PrüferInnen-Liste berufen.

3.6.1. AUFGABE UND ROLLE DER SCHULEXTERNEN BDY-PRÜFERIN/DES SCHULEXTERNEN BDY-PRÜFERS

Schulexterne BDY-PrüferInnen sind VertreterInnen des Verbandes und bestätigen gegenüber dem Verband die

- Einhaltung der Prüfungsordnung
- Einhaltung des Ablaufs und der Struktur der Prüfung
- Einhaltung eines respektvollen Verhaltens gegenüber anderen Yoga-Traditionen

Die schulexternen BDY-PrüferInnen haben folgende Befugnisse:

- Einsicht und Prüfung der Nachweise der geleisteten Ausbildungs-Unterrichtseinheiten (Stunden und Fächer) und der Vorstellstunden,

- Einsicht in das Konzept der Lehrprobe,
- Kontrolle, ob eine eidesstattliche Erklärung zur Prüfungsarbeit vorliegt und
- Überprüfung der gleichberechtigten Behandlung aller PrüfungsteilnehmerInnen.
- Fragen im Prüfungsgespräch zu folgenden Themenbereichen zu stellen:
 - Allgemeine Grundlagen der Yoga-Lehre auf der Basis der Rahmenrichtlinien,
 - Berufsbild der Yogalehrenden,
 - Berufsethische Richtlinien und traditionsübergreifende Sichtweisen und
 - Lehrprobe

3.6.2. BESCHLUSSFINDUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Bei Einigkeit über das Prüfungsergebnis wird die Prüfung als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Bei Uneinigkeit über das Prüfungsergebnis berät und beschließt der Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen, wie durch die Erfüllung von Auflagen oder Wiederholung von Teilen der Prüfung ein Abschluss zu erlangen ist. Das Ergebnis dieser Beratung ist schriftlich festzuhalten und für den Prüfling verbindlich.

Gilt die Prüfung als nicht bestanden, gelten die Regelungen gemäß Punkt 3.3.

3.7. BEGUTACHTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSARBEIT

Zur Bewertung der Hausarbeit wird ein Gutachten durch einen/eine Erst- und Zweit-GutachterIn erstellt. Die GutachterInnen verfügen über die Qualifikation »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU«, bzw. die Qualifikation für die DozentInnentätigkeit innerhalb der Yogalehrausbildung des BDY. Sie werden von der Schulleitung beauftragt.

3.7.1. ERSTGUTACHTERIN

Der/die ErstgutachterIn hat die Aufgabe, eine detaillierte inhaltliche und formale Bewertung der Prüfungsarbeit und ein darauf basierendes Gutachten zu erstellen.

3.7.2. ZWEITGUTACHTERIN

Der/die ZweitgutachterIn nimmt eine Zweitbewertung vor und kann Vorschläge zum Gutachten machen.

3.7.3. GESAMTGUTACHTEN

Das Gesamtgutachten wird von dem/der ErstgutachterIn unter Berücksichtigung der formalen Kriterien des BDY erstellt. Können sich die GutachterInnen nicht auf ein Gesamtgutachten einigen, kann die Schulleitung gegebenenfalls eine weitere Person einbinden.

3.8. PRÜFUNGSARBEIT

3.8.1. GLIEDERUNG DER ARBEIT

Das Deckblatt informiert über:

- Ausbildungsschule
- Name und Adresse des/der PrüfungsteilnehmerIn
- Abgabedatum
- Foto

Die sich daran anschließende Arbeit enthält folgende Elemente:

- tabellarischer Lebenslauf
- Inhaltsverzeichnis mit Seitenangabe
- Bearbeitung der Fragen/Themen
- Abbildungsverzeichnis
- Quellenverzeichnis
- Anhang
- Eidesstattliche Erklärung

Die Ausbildungsschule stellt hierzu ein Merkblatt zur Verfügung.

3.8.2. EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG ZUR AUTORINNENSCHAFT

Folgende Erklärung muss auf der letzten Seite der Arbeit abgedruckt und handschriftlich unterschrieben sein:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind durch Angaben der Herkunft kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet.“

4. DOZENTEN/DOZENTINNEN-QUALIFIKATIONEN

Die nachfolgend dargestellte Dozenten/Dozentinnen-Qualifikation ist für die BDY-anerkannten Ausbildungen verbindlich. In Ausnahmefällen kann die jeweilige Schulleitung in Rücksprache mit dem Vorstand eine Sonderlösung treffen. Die Unterrichtserfahrung bezieht sich jeweils auf die Tätigkeit als YogalehrerIn nach Abschluss der Prüfung zur Yogalehrerin BDY/EYU bzw. Yogalehrer BDY/EYU

Themen	Anforderungen
Hatha-Yoga	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« • mindestens 3-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn • Weiterbildung in diesem Themenbereich Alternativ • eine mindestens 5-jährige Hatha-Yoga-Lehrerfahrung
Meditation	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« • mindestens 5-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn • Weiterbildung in diesem Themenbereich Alternativ • mindestens 5-jährige Erfahrung in Meditations-Lehrtätigkeit • sowie eine mindestens 3-jährige Yoga-Praxis
Medizinische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« • mindestens 3-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn • Weiterbildung in diesem Themenbereich • berufliche Tätigkeit mit medizinischem Schwerpunkt Alternativ • eine medizinische oder vergleichbare Berufsausbildung mit mehrjähriger Lehr-/Berufserfahrung • eine mindestens 3-jährige Yoga-Praxis
Psychologie	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« • mindestens 3-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn • Weiterbildung in diesem Themenbereich • berufliche Tätigkeit mit Schwerpunkt Psychologie Alternativ

	<ul style="list-style-type: none"> • Psychologie- Studium oder eine vergleichbarere Ausbildung eine mindestens 3-jährige Yoga-Praxis
Geschichte, Philosophie und Quellentexte des Yoga	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« • mindestens 3-jährige Unterrichtserfahrung im relevanten Fachbereichen • Weiterbildung in diesem Themenbereich • Alternativ • mehrjährige philosophische Lehrtätigkeit in der Erwachsenenbildung oder ein Studienabschluss in Philosophie, Indologie etc • eine mindestens 3-jährige Yoga-Praxis
Yoga in Bezug zum westlichen Welt- und Menschenbild	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« • mindestens 3-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn • Weiterbildung in diesem Themenbereich • Alternativ • eine mehrjährige Lehrtätigkeit in Philosophie oder ein Studienabschluss in Philosophie, Ethik etc • mindestens 3-jährige Yoga-Praxis.
Unterrichtsgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« • mindestens 5-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn • Weiterbildung in diesem Themenbereich • Alternativ • eine pädagogische Ausbildung mit nachgewiesenem Schwerpunkt Methodik/Didaktik in der Erwachsenenbildung • eine mindestens 3-jährige Yoga-Praxis
Berufskunde	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« und Weiterbildung in diesem Themenbereich • Alternativ • Berufsausbildung oder eine mehrjährige Tätigkeit im Bereich Existenzgründung, Unternehmensberatung, Steuerberatung und vergleichbaren Berufsfeldern oder eine dementsprechend Berufsausbildung • mindestens 3-jährigen Bezug zum Berufsfeld Yoga.
Unterrichtspraktikum	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« • mindestens 3-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn • Weiterbildung in diesem Themenbereich • schulinterne ModeratorInnen-Tätigkeit bzw. die BDY-ModeratorInnen-Qualifikation